

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Werkzeug-Technik Schmitz GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1 Die nachstehenden AGB gelten nur im Verkehr mit Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.2 Die nachstehenden AGB gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, soweit sie nicht im Einzelfall schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden, § 305b BGB bleibt hiervon unberührt. Eine Abänderung oder ein Ausschluss im Einzelfall hat keine Auswirkungen auf die Geltung der AGB für zukünftige Geschäfte. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern dem Kunden bei einem früher von uns bestätigten Auftrag die Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegeben wurde.
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen in ihrer Wirksamkeit nicht.

2. Angebot, Abschluss, Form

- 2.1 Alle unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – freibleibend und bis zum Zugang ihrer Annahmeerklärung frei widerruflich.
- 2.2 Trägt der Kunde einen Vertragsschluss an, bewirken nur schriftlich, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Annahmeerklärungen unsererseits einen Vertragsschluss. Maßgeblich ist der Inhalt der Annahmeerklärung.
- 2.3 Eine nach diesen AGB erforderliches Formerfordernis kann nicht stillschweigend abbedungen werden. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

3. Preise, Nebenkosten, Transport

- 3.1 Alle Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.
- 3.2 Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
- 3.3 Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben anfallen oder wenn sich nach unserer Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren (Löhne, Material- und/oder Energiekosten) wesentlich erhöhen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis nach billigem Ermessen entsprechend zu erhöhen. Änderungen der Kostenfaktoren

innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten seit Abgabe der Auftragsbestätigung bleiben unberücksichtigt.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 4.2 Die Gefahr geht – auch bei Versand mittels unserer Fahrzeuge oder frachtfreier Lieferung – über, sobald die Sendung das Werksgelände verlassen hat, wenn nicht schon vorher der Liefergegenstand einem Spediteur oder Frachtführer übergeben wird.
- 4.3 Wird der Liefergegenstand zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt, geht die Gefahr mit dem Ablauf eines Werktages nach dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft über, sofern der Kunde eine Verzögerung der Absendung zu vertreten hat. Die Anzeige der Versandbereitschaft ist an keine Form gebunden.
- 4.4 Die Verpackung wird von uns nach bestem Ermessen ausgewählt und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Wiederverwendbare Packgefäße werden bei schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen. Die Rücksendekosten und – gefahr trägt der Kunde. Zurückgenommene Packgefäße werden mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben.
- 4.5 Ohne rechtzeitige, anders lautende schriftliche Weisung sind wir berechtigt, mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt die billigste uns bekannte erreichbare Versandart zu wählen. Wir schließen notwendige Speditions- und Transportverträge im eigenen Namen, jedoch zugunsten des Kunden und für dessen Rechnung ab. Der Liefergegenstand reist stets unversichert. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

5. Lieferung und Abnahmepflicht

- 5.1 Liefertermine und –fristen, sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Lieferfrist beginnt drei Tage nach Versand der Auftragsbestätigung. Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- 5.2 Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt voraus, dass bei ihrem Beginn sämtlich vom Kunden zu liefernde Unterlagen und eventuelle Bestellungen sowie ggf. erforderliche Genehmigungen und Freigaben vorliegen und alle Pläne vom Kunden klargestellt und genehmigt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder müssen auf Wunsch des Kunden Zubehörteile oder Halbzeug beschafft werden, welches nicht zu unserem Fertigungsprogramm gehört, so beginnt die Frist nicht vor Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bzw. dem Eingang des Zubehörteils oder des Halbzeugs bei uns.
- 5.3 Obliegt es dem Kunden, eine Liefervoraussetzung i.S. der Ziffer 5.2 zu schaffen, und hat er sie nicht bis zum Beginn der

- vereinbarten Lieferfrist geschaffen, so können wir eine Nachfrist von zwei Wochen setzen mit der gleichzeitigen Erklärung, dass wir die Annahme nach Ablauf der Frist ablehnen und vom Vertrag zurücktreten werden. Verstreicht die Nachfrist fruchtlos, können wir durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.4. Sofern wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug geraten, so ist der Kunde berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese ist auf höchstens 5% des Nettowerts desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung, die jedoch im Fall einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- 5.5. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen in Höhe des vorhersehbaren Schadens dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 5.6. Die Haftungsbegrenzungen nach 5.4 und 5.5 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche Pflichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.
- 5.7. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach der Auftragsbestätigung die Abnahme der noch nicht abgerufenen Produkte zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen. Wahlweise können wir die weitere Belieferung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.8. Wird der Liefertermin auf Wunsch des Kunden mehr als zwei Wochen hinausgeschoben, werden für den ursprünglichen Termin bereitgestellte Liefergegenstände ab diesem Termin auf Gefahr des Kunden gelagert. Für die Lagerung berechnen wir 1% des Nettorechnungsbetrages zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je angefangene 10 Kalendertage. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigenen Namen und für Rechnung des Kunden eine Feuerversicherung für die eingelagerten Waren abzuschließen. Nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist aus anderer Produktion zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 5.9. Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflicht nicht, sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.
- 5.10. Ereignisse höherer Gewalt berechtigten uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Kunde kann uns auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt oder ein gleichgestellter Fall eintritt.
- 6. Lieferumfang**
- 6.1. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung und – soweit eine solche nicht erfolgt ist – unser Angebot verbindlich. Zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen im Rahmen der Branchenüblichkeit sind zulässig. Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- 6.2. Schutzvorrichtungen sind bei Normallieferungen nicht enthalten. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart sein.
- 6.3. Beigestellte Unterlagen und Angaben (z.B. Kataloge, Abbildungen, Prospekte, Zeichnungen, Maßblätter, Gewichtstabellen etc.) enthalten – sofern nicht im Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – nur angenäherte Mittelwerte. Von diesen Werten kann in branchenüblichen Toleranzen abgewichen werden. Abweichungen, die durch die Eigenart der Konstruktion und/oder Herstellung bedingt sind und die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, behalten wir uns vor.
- 7. Abnahme**
- 7.1. Die Abnahme der Liefergegenstände erfolgt in unserem Werk, es sein denn es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Erfolgt keine förmliche Abnahme, gelten die Liefergegenstände mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach der Übergabe als abgenommen.
- 7.2. Die Liefergegenstände gelten als abgenommen, wenn der Kunde sie in Betrieb nimmt, verarbeitet, mit einer anderen Sache verbindet oder weiterveräußert.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Eigenmächtiges Nacharbeiten und sachgemäße Behandlung der Liefergegenstände haben den Verlust der Gewährleistung zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Kunde berechtigt, nach unserer vorherigen Verständigung nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- 8.3 Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch begründen keine Gewährleistungsansprüche.
- 8.4 Maßgebend für Qualität und Ausführung der Liefergegenstände sind die vereinbarten Spezifikationen. Ein Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist keine Beschaffenheitsgarantie.
- 8.5 Hat der Kunde einen Liefergegenstand bestellt, ohne zu dessen spezifischem zukünftigen Einsatz Angaben gemacht zu haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und Eignung des Liefergegenstandes zum späteren Verwendungszweck nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.
- 8.6 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstands vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.7 Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 8.8 Soweit sich nachstehend (Ziffer 8.9 und 8.10) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 8.9 Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von uns garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.
- 8.10 Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 8.8 ausgeschlossen.
- 8.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend ab Gefahrübergang. Soweit gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind, gelten diese.
- 8.12 Im Anwendungsbereich der §§ 478, 479 BGB bestehen Rückgriffsansprüche nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war, und nur im gesetzlichen

Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmten Kulanzregelungen und setzen ferner die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung seiner Rügeobliegenheiten, voraus.

9. Gesamthaftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8.8. bis 8.10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 9.2 Die Regelung gemäß Ziffer 9.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht, wenn wir für einen Körper- und Gesundheitsschaden aus anderen Rechtsgründen haften.
- 9.3 Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 8.10 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir selbst bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- 9.4 Die Regelung nach Ziffer 9.1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 9.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der vertraglich vereinbarten Währung spesenfrei auf eines unserer Konten zu leisten.
- 10.2 Der Abzug von Skonto bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und setzt den Ausgleich aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Rechnungen voraus.
- 10.3 Wechsel werden nur nach Vereinbarung, nur zahlungshalber und ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Werden Schecks vorgelegt und nicht rückbelastet, gilt nicht der Tag ihrer Ausstellung oder Absendung, sondern der Tag ihres Eingangs bei uns als Tag der Zahlung.
- 10.4 Zahlungen durch Überweisung sind nur dann rechtzeitig, wenn die Gutschrift bei uns innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt.
- 10.5 Wird das vereinbarte Zahlungsziel überschritten, ist der Rechnungsbetrag ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a. zu verzinsen sowie eine Pauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 10.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 10.7 Wird bei einer eingeräumten Teilzahlung ein vereinbartes Ratenfälligkeitsdatum um mehr als drei Werktage überschritten, können wir eine Nachfrist von einer Woche setzen. Wird die fällige Rate auch in der gesetzten Nachfrist nicht gezahlt, so ist die gesamte noch offene Restforderung sofort fällig, ab dem Ende der Nachfrist gemäß Ziffer 10.5 zu verzinsen und die Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu zahlen.
- 10.8 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehender Zahlungsansprüche unser Eigentum, auch wenn ein Kaufpreis auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch uns eine wechselseitige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenem.
- 11.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten -anzurechnen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 11.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits

jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Verfahrens auf Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO gestellt ist. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 11.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets von uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 11.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.
- 11.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12. Urheberrechte

- 12.1 Ein Angebot sowie alle von uns ausgearbeiteten Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen usw. sind unser geistiges Eigentum und dürfen auch im Falle der Auftragserteilung ohne unser schriftliches Einverständnis weder vervielfältigt noch dritten Personen zur Einsicht überlassen werden. Die Unterlagen dürfen insbesondere nicht zum Nachbau gleicher oder ähnlicher Anlagen, für Ausschreibungen oder Blanketts benutzt werden.
- 12.2 Bei Nichterteilung des Auftrages sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen an uns zurückzugeben, verbunden mit der Versicherung, dass keine Kopien der Unterlagen oder von Teilen der Unterlagen entgegen Ziffer 12.1 verwendet worden sind.
- 12.3 Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im

Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde wird uns auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne vorherige Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeit bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten auf deren Kosten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

- 12.4 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; ansonsten sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 13.2 Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

14. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.